

Satzung „Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland e.V. (VARD)“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland e.V.“ (VARD).
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will einen Beitrag leisten, die Qualität der Aufsichtsratsarbeit zu verbessern mit dem Ziel, den Aufsichtsrat zu einem Berufsstand zu etablieren und für diesen Grundsätze der Arbeit festzulegen. Der Verein vertritt den Berufsstand in der Diskussion mit der Politik, der Wissenschaft, den Medien und der Öffentlichkeit und soll die internationale Zusammenarbeit im Bereich Corporate Governance aus der Perspektive des Aufsichtsrates fördern.
- (2) Der Verein ist eine non-profit Organisation und nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - Die Erarbeitung und Verabschiedung von Grundsätzen der Arbeit des qualifizierten Aufsichtsrates;
 - Die Vertretung der Aufsichtsräte – durch Diskussion und Stellungnahmen - gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
 - Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese zum Angebot gewerblicher Anbieter nicht in Konkurrenz stehen;
 - Die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit bei ecoDa, Brüssel.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht steht, neben den Gründern des Vereins, allen natürlichen Personen offen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Aufsichtsrat, Beirat oder Verwaltungsrat für die Anteilseigner bestellt sind

oder

in den vergangenen zwölf Monaten Mitglied eines Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats waren

oder

seit mindestens 3 Jahren in der Geschäftsführung einer nicht kleinen kapitalmarktorientierten Gesellschaft tätig sind

oder

von mindestens drei VARD-Mitgliedern als Mitglied empfohlen wurden.

b) Mitglieder der Mitgliedsorganisationen von ecoDa und GNDI können Mitglieder ohne Stimmrecht bei VARD werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke und -ziele nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, stets ihre Unabhängigkeit als Aufsichtsrathres Unternehmens zu bewahren und die vom Verein beschlossenen Grundsätze der Arbeit des Aufsichtsrats zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein von seinen Mitgliedern Eintrittsgelder und Jahresbeiträge erheben. Die Höhe der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge der Mitglieder mit und ohne Stimmrecht werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand über die Aufnahme von Fördermitgliedern beschließen.
- (2) Fördermitgliedergelten nicht als Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung des Vereins und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die den Verein regelmäßig finanziell oder materiell unterstützen. Die Höhe des Förderbeitrags nach Satz 3, insbesondere Art, Höhe und Fälligkeit werden für jedes Fördermitglied individuell durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Antrag über die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit positiver Beschlussfassung durch den Vorstand und erlischt automatisch, wenn das Fördermitglied länger als zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate den jeweils festgesetzten bzw. vereinbarten Förderbeitrag nicht mehr entrichtet. Im Übrigen gilt § 4 für die Beendigung der Fördermitgliedschaft entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) das Präsidium
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit. Durch Beschluss des Präsidiums kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während seiner Amtszeit aus, so hat spätestens in der nächsten Sitzung des Präsidiums eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen stattzufinden; scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus,

muss eine Ersatzwahl nur erfolgen, wenn der Vorstand sonst nur noch weniger als vier Mitglieder umfasst.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere können dem Vorstand durch das Präsidium Aufgaben zugewiesen werden. Der Vorstand regelt die Verteilung und Wahrnehmung seiner Aufgaben selbst. Der Vorstand gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers bestellt der Vorstand einen Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter (§ 30 BGB). Er vertritt die Gesellschaft im laufenden geschäftlichen Verkehr; insoweit hat er Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit der ihm vom Vorstand gegebenen Geschäftsordnung und trifft alle Anordnungen, die er für notwendig erachtet. Das Personal des Vereins ist ihm unterstellt und hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

(4) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit für den Verein eine Erstattung ihrer Auslagen.

(3) Das Präsidium kann Ehrenmitglieder des Präsidiums ernennen. Den Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu.

§ 12 Die Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Empfehlung zur Entlastung des Vorstands;
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstandes sowie Abschluss einer entsprechender Vereinbarungen.
6. Die Repräsentation des Vereins, insbesondere bei dessen internationalen Verbindungen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 13 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder Email mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich. Ansonsten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per Email gefasst werden.

(4) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Stimmrecht nach § 3 Abs. 1 a eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung des Vorstands;
2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder Email unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder -einschließlich der Nichtanwesenden- beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit, nach vorheriger Rücksprache mit dem Präsidium, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14,15 entsprechend.

§ 18 Arbeitsgruppen

Das Präsidium kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes Arbeitsgruppen einrichten. Das einzelne Mitglied kann höchstens in zwei Arbeitsgruppen gleichzeitig mitarbeiten. Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe und seinen Stellvertreter.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Deutsche Corporate Governance, sofern diese Stiftung zu diesem Zeitpunkt besteht und als gemeinnützig anerkannt ist; sie hat das zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für den Fall, dass die Stiftung das Vermögen nicht annehmen kann, soll das Vermögen an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Vereinigung, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, fallen. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.03.2012 errichtet.